

1685 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1977
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Flurverfassungs-Grund-
satzgesetz 1951 geändert wird (Flurverfassungsnovelle 1977)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll
auf Grund der Ergebnisse einer Enquête, deren Ziel es war,
Grundlagen für ein praxisbezogenes Zusammenlegungsrecht zu
schaffen, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz in jenen Bestim-
mungen ändern, die Grundsätze für die Grundstückszusammenlegung
aufstellen. Hand in Hand damit erweist es sich als notwendig,
auch im Agrarverfahrensgesetz 1950 enthaltene verfahrensrecht-
liche Vorschriften zu ändern.

Die vorliegende Novellierung des Flurverfassungs-Grund-
satzgesetzes 1951 verfolgt vor allem den Zweck, das Zusammen-
legungsverfahren transparenter zu machen, den Parteien größere
Mitbestimmung zu ermöglichen und einen ausreichenderen Rechts-
schutz zu gewähren sowie die für die Gesetzmäßigkeit behördlicher
Entscheidungen und deren Überprüfbarkeit erforderlichen Kriterien
zu verbessern.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 5. Juli 1977 in Verhandlung genommen und ein-
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-
spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni
1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Flurverfassungs-
Grundsatzgesetz 1951 geändert wird (Flurverfassungsnovelle 1977),
wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 07 05

Ing. E d e r
Berichterstatte

Dr. H e g e r
Obmann